

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 16. Januar 2025
2024/728

vom 14. Januar 2025

1. Tim Hagmann: Sicherheitsrisiko durch das VW-Datenleck

Das kürzlich bekannt gewordene Datenleck beim Volkswagen-Konzern (Volkswagen, Audi, Seat, Skoda) stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Über Monate hinweg waren die Daten von rund 22'000 Fahrzeugen in der Schweiz, in einem Amazon-Cloud-Speicher ohne Passwortschutz frei zugänglich. Das Datenleck umfasst zwei hochsensible Datenkategorien: Bewegungsdaten und Kontaktdaten. Die Bewegungsdaten ermöglichen die Erstellung detaillierter Bewegungsprofile und Standortverläufe, teilweise auf 10 Zentimeter genau, wodurch Rückschlüsse auf Einsatzorte, Routinen und Verhaltensmuster der Fahrzeugnutzer möglich sind. Besonders alarmierend ist die Möglichkeit, dass diese Daten auch sicherheitsrelevanten Organisationen zugeordnet werden können. Fahrzeuge der Polizei und anderer kantonale Organisationen könnten durch dieses Leck zu einem Risiko für die Einsätze und dadurch für die öffentliche Sicherheit werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und in welchem Ausmass auch die Polizei Basel-Landschaft und andere kritische Organisationen des Kantons betroffen sind und welche Massnahmen zur Risikominimierung bereits getroffen oder geplant wurden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Hat die Regierung Kenntnis darüber, ob Fahrzeuge der Kantonspolizei Basel-Landschaft oder anderer kritischer kantonomer Organisationen (z.B. Rettungsdienste) von dem kürzlich bekannt gewordenen Datenleck betroffen sind?

Gemäss heutigem Kenntnisstand sind keine Patrouillen- oder Einsatzfahrzeuge der Polizei Basel-Landschaft vom Datenleck betroffen. Die Problematik bezieht sich auf E-Fahrzeuge des Volkswagenkonzerns, die auf der MEB Plattform aufbauen. In der Fahrzeugflotte der Polizei Basel-Landschaft befindet sich nur ein Fahrzeug, das diesem Kriterium entspricht. Dieses Fahrzeug wird von der Ausbildungsabteilung genutzt und wird nicht operativ eingesetzt. Es laufen derzeit Abklärungen, ob dieses Fahrzeug ggf. vom Vorfall betroffen ist.

1.2. Frage 2: Wie beurteilt die Regierung die potenziellen Gefahren dieses Datenlecks für die öffentliche Sicherheit, für kritische kantonale Organisationen sowie insbesondere auch für die Mitarbeitenden der Sicherheitsorganisationen?

Moderne Fahrzeuge senden eine Vielzahl von Telemetriedaten an den Hersteller. Die Sicherheitsbehörden des Kantons Basel-Landschaft sind sich der Problematik bewusst und prüfen laufend

Massnahmen, um diese Risiken einzuschätzen und möglichst gering zu halten. Bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen spielt dieses Kriterium eine wichtige Rolle

1.3. Frage 3: Welche Sicherheitsmassnahmen hat die Regierung bereits ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sensible Bewegungs- und Kontaktdaten von Einsatzfahrzeugen zukünftig nicht durch Sicherheitslücken gefährdet werden, beispielsweise durch die Verschärfung kantonaler Sicherheitsstandards für vernetzte Fahrzeuge oder die Durchführung regelmässiger IT-Sicherheitsaudits?

Die Sicherheitsbehörden, insbesondere auch die Polizei Basel-Landschaft, haben diverse Massnahmen getroffen, um derartigen Risiken wirksam zu begegnen. Unter anderem verfügt die Polizei Basel-Landschaft seit 1. Januar 2025 über einen eigenen IT Sicherheitsverantwortlichen (ISO POL). Es finden laufend Risikobeurteilungen und interne Überprüfungen der IT Sicherheitsstruktur – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Datensicherheitsbeauftragten - statt. Dazu gehört auch die Einschätzung von Risiken, die Einsatzfahrzeuge der Polizei betreffen.

2. Andreas Bammatter: Fluktuation Schulleitungen

Die Rolle und Funktion der Schulleitungen sind herausfordernd und anspruchsvoll, insbesondere in der Primarschule. Dies deshalb, da nicht nur der Kanton, sondern auch die Gemeinden und Schulräte zusammen mit der Schulleitung in der Verantwortung stehen. Immer wieder wird in den Medien berichtet, dass es zu erheblichen Schulleitungsmutationen kommt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie hoch ist die Fluktuationsrate der Schulleitungen inkl. Gesamtschulleiter bzw. Rektoren in den letzten 5 Jahren im Kanton BL?

Die durchschnittliche Fluktuationsrate bei den Schulleitungen auf Primarstufe im Zeitraum der letzten fünf Jahre (2020–2024) beläuft sich auf 11,8 Prozent.

	2020	2021	2022	2023	2024	Ø
Anzahl Schulleitungspersonen	158	158	171	183	181	170.2
Austritte gesamt	25	15	15	22	23	20
Fluktuationsrate	15.8%	9.5%	8.8%	12.0%	12.7%	11.8%

2.2. Frage 2: Wie lange arbeitet eine Schulleitung durchschnittlich für eine Gemeinde?

Vollständige Angaben zur Anstellungsdauer einer Schulleitung an einer Primarschule bedürften einer Anfrage bei den einzelnen Schulen. Was für diese Fragestunde ausgewertet werden konnte, sind die gesamten Dienstjahre, die innerhalb der letzten fünf Jahre ausgeschiedenen Schulleitungen im Durchschnitt geleistet haben. Diese Dienstjahre umfassen alle Anstellungsjahre im Kantons Basel-Landschaft, was auch allfällige Beschäftigungen zum Beispiel als Lehrperson oder an anderen Schulen beinhaltet. Der Durchschnitt beläuft sich pro Person auf 16,5 Jahre.

2.3. Frage 3: Wie viele Schulleitungen in % haben ihre Stelle innerhalb des Kantons gewechselt (Rotationen)?

Von durchschnittlich 170 angestellten Schulleitungen (Mittelwert der letzten fünf Jahre) haben 2,9 Prozent innert der letzten fünf Jahre an eine andere Primarschule gewechselt. Im Vergleich zur Anzahl der durchschnittlichen Austritte (20 Personen pro Jahr), beläuft sich der Anteil «Rotationen» auf 23,3 Prozent.

3. Christina Wicker: Bund nimmt die Schweizer Coiffeur- und Kosmetikbranche unter die Lupe

Der Bund und die Kantone werden im laufenden Jahr die Schweizer Coiffeur- und Kosmetikbranche genauer unter die Lupe nehmen. Mitte Dezember 2024 informierte das SECO über die geplanten

te Kontrollkampagne, die Coiffeursalons, Kosmetikstudios und Barbershops umfasst. Der Schwerpunkt liegt auf der Preisbekanntgabe. Die Preisbekanntgabeverordnung schreibt vor, dass Preisangaben, Preislisten und Kataloge leicht zugänglich und gut lesbar sein müssen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion (FF) und Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

3.1. Frage 1: Nagelstudios, welche in den letzten Jahren stark zugenommen haben und oft an attraktiven Standorten zu finden sind, wurden in der medialen Berichterstattung nicht erwähnt. Wird diese Branche ebenfalls überprüft?

Nagelstudios sind nach der Allgemeinen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NOGA) der Branche der Kosmetiksalons zuzuordnen. Nagelstudios sind daher von der erwähnten Kontrollkampagne 2025 zur Preisbekanntgabeverordnung miterfasst.

3.2. Frage 2: Gibt es im Kanton Basel-Landschaft regelmäßige Kontrollen von Barbershops und Nagelstudios hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsrechts? (bitte mit den Zahlen zu den Kontrollen und den festgestellten Verstössen unterlegen)

Nagelstudios als Teil der Kosmetikbranche fallen in die Kontrollzuständigkeit der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM), welche in Branchen ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen den kantonalen Arbeitsmarkt beobachtet und die Arbeits- und Lohnbedingungen kontrolliert. Barbershops gehören zum Coiffeurgewerbe und fallen unter den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe. Die Arbeits- und Lohnbedingungen bei den Barbershops werden von der Paritätischen Kommission für das Schweizerische Coiffeurgewerbe kontrolliert.

Die TPK FlaM hat die Kosmetiksalons, inklusive Nagelstudios, für die Jahre 2024 und 2025 als kantonale Fokusbranche im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung festgelegt.

Im Jahr 2024 hat das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) als zuständiges operatives Kontrollorgan bei fünf Nagelstudios die orts-, branchen- und berufsüblichen Löhne kontrolliert. Bei keinem Betrieb wurde ein Verstoss gegen die üblichen Lohnbedingungen festgestellt.

Zudem hat das KIGA Baselland in Vollzug des Arbeitsgesetzes fünf Nagelstudios auf die Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten kontrolliert. Bei allen fünf Fällen wurden Verstösse festgestellt und die Betriebe zu deren Behebung aufgefordert. Nachkontrollen sind vorgesehen.

Im Weiteren hat das KIGA Baselland im Jahr 2024 bei allen behördlich bekannten Barbershops (34 Betriebe / 34 Kontrollen) und Nagelstudios (13 Betriebe / 14 Kontrollen) Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt (im Total: 48 Kontrollen).

Ergebnis dieser Kontrollen sind 13 Verdachtsfälle wegen Verletzung der schwarzarbeitsrechtlich relevanten Melde- und Bewilligungspflichten (Barbershops: 8 Verdachtsfälle; Nagelstudios: 5 Verdachtsfälle). Entsprechend wurden die Fälle bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft angezeigt respektive an die sachlich zuständigen Spezialbehörden zur weiteren Verfolgung weitergeleitet.

Die genannten Branchen bleiben im Fokus der behördlichen Arbeitsmarktaufsicht. Weitere Kontrollen und Nachkontrollen werden im Jahr 2025 durchgeführt.

3.3. Frage 3: Ein erster Runder Tisch zum Thema „Clankriminalität“ fand im Kanton BL im vergangenen April statt. Welche zusätzlichen Massnahmen wurden seitdem ergriffen um das Breitmachen von kriminellen Clan-Netzwerken zu verhindern?

Thema des Runden Tisches vom 23. April 2024 war die Vernetzung der Akteure zur Bekämpfung von «Clan-Kriminalität»¹ mit Fokus auf das Baugewerbe, die Barbershops und die Nagelstudios.

Für die Bekämpfung des genannten Phänomens ist der Informationsaustausch zwischen den Behörden zentral. Daher haben das KIGA Baselland und die Polizei Basel-Landschaft sich im Nachgang zum Runden Tisch über eine Prozess- und Schnittstellenoptimierung verständigt.

Neben der Vernetzungsarbeit ist die Kontrolltätigkeit im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung im Kanton BL intensiviert worden. So fand am 26. November 2024 eine Verbundkontrolle der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht und des KIGA Baselland auf der Grossbaustelle «Zentrale» in Pratteln statt; im Fokus war hierbei das Eisenlegergewerbe. Die genannten Branchen bleiben im Fokus der Arbeitsmarktaufsicht und auch im Jahr 2025 werden regelmässige Kontrollen durchgeführt.

Mit dem Sicherheitsbericht Polizei.Plus vom 25. Juni 2024 ([LRV 2024/438](#)) und den Beschlüssen des Landrats vom 17. Oktober 2024 und vom 12. Dezember 2024 wurde der politische Prozess zwecks Ressourcengenerierung für den Wiederaufbau der Bekämpfung der Strukturkriminalität und der Strukturermittlungen bei der Polizei Basel-Landschaft anhand genommen. Die Polizei Basel-Landschaft erstellt derzeit ein Grundkonzept zur Bekämpfung der Strukturkriminalität. Insbesondere personenbezogene und deliktsübergreifende Ermittlungen im Rahmen einer Strategie der permanenten Nadelstiche durch hohen Kontrolldruck und tiefgreifende Ermittlungen gegen regional, überregional und international agierende und für die jeweilige kriminelle Struktur relevante Zielperson mittels interdisziplinärer Ermittlungsressourcen werden dabei als zielführend erachtet. Personenbezogene Ermittlungen (täterorientierter Ansatz, repressiv und präventiv) werden ebenfalls Teil dieser Strategie sein, um den Beginn einer kriminellen Karriere oder aber eine Rückkehr in das kriminelle Umfeld rechtzeitig verhindern zu können.

Auf Konkordatsebene hat das Polizeikonkordat Nordwestschweiz PKNW erkannt, dass im Bereich der Strukturkriminalität der Kontrolldruck und die repressiven Massnahmen zwecks Bekämpfung und Eindämmung sowohl sicherheits- wie auch kriminalpolizeilich relevanter Phänomene und Strukturen zumindest interkantonal verstärkt werden müssen. Erste Schritte wurden bereits eingeleitet; strategische und konzeptionelle Weiterungen sind pendent.

4. Sven Inäbnit: Verantwortung bei Schliessung von grossen und kommerziellen Gruppenpraxen

Die sang- und klanglose sofortige Schliessung der «Sanacare HMO Gruppenpraxis» in Reinach stellte 2000 (!) Patientinnen und Patienten vor die Situation, sich umgehend und ohne jegliche konkrete, aktive Unterstützung von Sanacare eine neue hausärztliche Versorgung suchen zu müssen. Die nächsten Sanacare Praxen befinden sich in Basel und Liestal – alles andere als wohnortsnahe hausärztliche Versorgung der Reinacher Patienten und Patientinnen. Wie allseits bekannt, ist es -bedingt durch den allgemeinen Hausärztemangel - schwierig für Patienten, umgebungsnah eine neue Praxis zu finden, die sie aufnimmt. Zudem wurden die Betroffenen der Schliessung aufgefordert, sich selbst aktiv bei Sanacare um die Zustellung ihrer Krankengeschichte zu kümmern.

¹ Der Begriff «Clan-Kriminalität» fokussiert begrifflich auf «Clans», also ethnisch abgeschottete Gruppierungen. Um Unklarheiten vorzubeugen und alle möglichen Handlungsfelder bestmöglich abzudecken, wird im Sicherheitsbericht Polizei.Plus vom 25. Juni 2024 (LRV 2024/438) der Oberbegriff der Strukturkriminalität verwendet. Die Bekämpfung der Strukturkriminalität stellt ein Strategieziel der Polizei Basel-Landschaft dar; sie ist zugleich eine der grössten Herausforderungen in der Strafverfolgung, zumal die meisten kriminellen Aktivitäten im Bereich der Volkskriminalität zu verorten sind, einem Bereich, welcher zufolge anhaltender Ressourcenknappheit Rückstellungen und Verzichtsplanningen unterworfen ist.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wurde die VGD von Sanacare über die Schliessung proaktiv orientiert und wie beurteilt der Regierungsrat - verantwortlich für die Gesundheitsversorgung im Kanton - das Vorgehen von Sanacare bei deren Schliessung gegenüber den 2000 betroffenen Patientinnen und Patienten?

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis über die betriebswirtschaftlichen, personellen oder strategischen Gründe, die zur Schliessung des Sanacare-Standorts in Reinach geführt haben. Auch hat der Regierungsrat keine direkte Möglichkeit der Einflussnahme auf Standortentscheide privater Anbieter. Gemäss den dem Regierungsrat vorliegenden Informationen, hat Sanacare im Juli 2024 die Patientinnen und Patienten mittels Schreiben über die Standortschliessung in Reinach informiert, Anschlusslösungen für die Weiterbehandlung angegeben und einen standardisierten Prozess² für die Zustellung der Patientenakten angeboten. Die gesetzlichen Vorgaben von § 11 Abs. 4, Verordnung über die Gesundheitsberufe ([SGS 914.12](#)) wurden somit eingehalten.

Für Patientinnen und Patienten ist dies trotzdem mit Veränderungen, Mehraufwand und allenfalls auch mit Nachteilen verbunden, weil beispielsweise das Versicherungsmodell oder der Versicherer gewechselt wird, oder die neue Praxis weniger.

4.2. Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat eine künftige Verknüpfung einer Praxisbewilligung (insbesondere von kommerziellen Praxisbetreibern) mit Auflagen, Anschlusslösungen für Patientinnen und Patienten bei Schliessung verbindlich sicherzustellen und die Verfügbarkeit der Krankenakte «automatisch» durch die bisherige Betreiberin ohne Aufwand für die Betroffenen zu garantieren?

Eine verbindliche Verpflichtung der Praxisinhaber oder -betreiber für jede Patientin respektive jeden Patienten eine passende Anschlusslösung zu garantieren, ist in vielerlei Hinsicht problematisch. Aktuell fehlt die rechtliche Grundlage. Zudem ist die allfällige Benachteiligung von grossen Anbietern gegenüber Einzel oder Gruppenpraxen ebenso kritisch, wie der damit verbundene Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Betreiber. Der administrative Aufwand wäre sowohl für den Betreiber als auch für die Aufsichtsorgane gross. Es müsste im Einzelfall festgelegt werden, welche Lösungsvorschläge im Sinne des neuen Gesetzes als akzeptabel gelten würden, wie das Einverständnis der Patientinnen und Patienten eingeholt, dokumentiert und überprüft wird, und wie im Falle von Streitigkeiten vorzugehen ist. Gerade in abgelegenen Gebieten mit bestehender Unterversorgung kann dies zudem die Nachfolgelösung zusätzlich erschweren.

Die Weitergabe von Krankenakten und Berichten bei Sistierung einer Praxis ist seitens Datenschutz engen Grenzen unterworfen. Dies betrifft insbesondere Abklärungen und Berichte von Dritten, die ohne Einverständnis der Berichtsverfasser nicht weitergegeben werden dürfen.

Allerdings hält § 11 Abs. 4, Verordnung über die Gesundheitsberufe (SGS 914.12) fest, dass die Patientinnen und Patienten in geeigneter Form über die Übergabe und Schliessung der Praxis zu informieren sind. Sie sind berechtigt, die Patientendokumentation im Original zu verlangen. Sollte dies nicht eingehalten werden, kann beim Amt für Gesundheit eine Aufsichtsanzeige eingereicht werden. Eine automatische Zustellung würde die vorherige Zustimmung aller Patientinnen und Patienten bedingen, die bereits vor der Schliessung entweder eine Nachfolgepraxis oder Medizinalperson benennen oder aber die Akten eigenständig an eine solche Person oder Institution übergeben müssten. Angesichts der hohen administrativen Belastung einer solchen Lösung für alle Beteiligten und in Anbetracht der wenigen bisher eingegangenen Beschwerden (2-4 pro Jahr) zu dieser Fragestellung, erscheinen zusätzliche, gesetzliche Vorgaben derzeit nicht angezeigt.

² <https://www.sanacare.ch/gruppenpraxen/standorte/sanacare-luzern-paulusplatz-2/>

4.3. Frage 3: Würde der Regierungsrat eine entsprechende Anpassung der Gesetzgebung unterstützen?

Siehe Antwort zur Frage 4.2

5. Dario Rigo: Oberaufsicht Kantonsspital (KSBL)

Gemäss dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) übt der Landrat die Oberaufsicht über die kantonalen Beteiligungen aus. Dieser hat das Recht, vorgelegte Eigentümerstrategien mit einer Zweidrittelmehrheit an den Regierungsrat zurückzuweisen und Änderungen zu beantragen.

Für das Kantonsspital Baselland (KSBL) hatte der Regierungsrat angekündigt, im Jahr 2020 eine Eigentümerstrategie vorzulegen. Soweit ersichtlich, ist dies jedoch bis heute nicht geschehen. Damit hätte der Landrat sein gesetzlich verankertes Mitbestimmungsrecht bislang nicht wahrnehmen können, obwohl das PCGG ausdrücklich eine parlamentarische Einflussnahme vorsieht.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wurde dem Landrat seit Inkrafttreten des PCGG eine Eigentümerstrategie für das KSBL vorgelegt?

Die [aktuelle Eigentümerstrategie des Kantonsspital Baselland \(KSBL\)](#) wurde vom Regierungsrat im Dezember 2014 beschlossen. Das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Eigentümerstrategien können dem Landrat einzeln (vgl. Beispiel LRV [2018/971](#)) oder in Form einer Sammelvorlage (vgl. Beispiel LRV [2020/287](#)) zur Kenntnis gebracht werden.

5.2. Frage 2: Falls keine solche Vorlage erfolgte, bleibt aus Sicht der Regierung die vom Regierungsrat 2014 beschlossene Eigentümerstrategie bis auf Weiteres massgebend für das Handeln des Verwaltungsrates des KSBL – auch ohne die Möglichkeit des Landrats, diese zu prüfen und gegebenenfalls zurückzuweisen?

In Reaktion auf das ungenügende Betriebsergebnis und die Erkenntnis, dass das KSBL unter den heutigen Rahmenbedingungen sowie der aktuellen Strategie die notwendigen Investitionen nicht aus dem laufenden Betrieb finanzieren können wird, gab der Regierungsrat im Januar 2024 das Projekt «Strategieüberprüfung KSBL» in Auftrag. Die Federführung für das Projekt liegt bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD), die bisherigen Arbeiten erfolgten in enger Zusammenarbeit mit der strategischen Führung (Verwaltungsrat) sowie dem obersten Management des KSBL.

Im November 2024 informierte der Regierungsrat über die Ergebnisse und zeigte das weitere Vorgehen in seinem [Rahmenkonzept «Gesundheit BL 2030»](#) auf. Neben der Schlussevaluation der KSBL-Strategie gehört auch die Überarbeitung der heutigen Eigentümerstrategie zum Massnahmenprogramm (vgl. S. 35, Kapitel 8.12). Deren Aktualisierung wird dem Landrat zeitgleich mit dem Antrag zu einer Strategievariante im 2026 zur Kenntnisnahme unterbreitet.

5.3. Frage 3: Gemäss PCGV ist die Strategie alle 4 Jahre zu überprüfen. Wann und mit welchem Ergebnis erfolgte dies letztmals für die Beteiligung am KSBL?

Vgl. vorgenannte Antworten.

6. Stephan Ackermann: Buslinie 82

In der Postulatsbeantwortung «Mobilität Salina Raurica: Prüfung alternative Massnahmen» (2021/448) wird auf das Potenzial der Buslinie 82 hingewiesen. Die Buslinie 82 wird auch dazu

beitragen, die abgelehnte Tramverbindung nach Salina Raurica zu ersetzen. Dennoch scheint der Kanton nicht gewillt zu sein, die Linie im 10. Generellen Leistungsauftrag weiterhin zu unterstützen. Die Buslinie 82 erschliesst das südwestliche Siedlungsgebiet von Pratteln sowie das nördliche Gewerbegebiet Grüssen, in dem sich mehrere publikumsintensive Betriebe befinden und östlich davon im Grösseholzli weiteres Entwicklungspotenzial besteht. Für diese Betriebe war die Anbindung durch einen 10-Minuten Takt eine Genehmigungsvoraussetzung, die durch den Ortsbus gewährleistet wurde. Die Linie stellt eine direkte Verbindung zwischen dem Bahnhof Pratteln und den Wohn- und Gewerbegebieten her und verbessert so die Mobilität innerhalb der Gemeinde. Darüber hinaus hat die Linie 82 eine wichtige Zubringerfunktion zum übergeordneten ÖV-Netz, insbesondere für ältere Personen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Sie bietet eine umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV). Trotz der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie und den Ersatzverkehr der Tramlinie 14 konnte die Linie 82 im Jahr 2023 eine Zunahme der Fahrgastzahlen um 8 % verzeichnen. Die grössten Fahrgastströme bestehen zwischen dem Zentrum Grüssen und dem Bahnhof Pratteln sowie zwischen Rosenmatt/Aegelmatt und dem Bahnhof. Der mangelnde Kostendeckungsgrad (19,4 % statt der geforderten 20 %) ist teilweise auf aussergewöhnliche Umstände wie den Tramersatzverkehr der 14er Linie zurückzuführen, der die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Linie negativ beeinflusst hat. Die Buslinie 82 spielt eine zentrale Rolle bei der Erschliessung von Wohn- und Gewerbegebieten, der Anbindung an das übergeordnete ÖV-Netz und der Förderung der sozialen Mobilität in Pratteln. Trotz wirtschaftlicher Herausforderungen gibt es Potenzial für Optimierungen, die eine Beibehaltung der Linie rechtfertigen. Durch die Taktverdichtung der S-Bahn ab 2026 wird der Bahnhof Pratteln attraktiver und damit gewinnen auch die angeschlossenen Buslinien weiter an Bedeutung.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Widerspruch in der Haltung des Kantons

Wie erklärt sich der Widerspruch, dass die Buslinie 82 in der Postulatsbeantwortung als zukunftssträftig beschrieben wird, der Kanton jedoch nicht bereit ist, sie weiterhin im Generellen Leistungsauftrag zu unterstützen?

In der Postulatsbeantwortung wird auf das Potenzial der Buslinie 83 hingewiesen, nicht auf jenes der zur Aufhebung vorgeschlagenen Linie 82. Es handelt sich entsprechend nicht um einen Widerspruch.

Die Linie 83 verbindet auf dem nördlichen Abschnitt den Bahnhof Pratteln via Grüssen – Salina Raurica – Augst mit Kaiseraugst. Die Linie 83 bindet das Entwicklungsgebiet mit optimalen Anschlüssen an die S-Bahn von/nach Basel an. Die Linie 83 ist als Tramvorlaufbetrieb konzipiert. Das Angebot kann ohne konzeptionelle Änderungen im Gleichschritt mit der Siedlungsentwicklung ausgebaut werden. Im Unterschied dazu handelt es sich bei der Linie 82 um einen Ortsbus, der einerseits den südwestlichen Ortsteil an den Bahnhof anbindet und andererseits die Einhaltung der Lex Grüssen (§ 22a RBV) sicherstellt.

6.2. Frage 2: Einfluss des Tramersatzverkehrs

Die Gemeinde Pratteln begründet die geringe Auslastung der Linie 82 mit den konkurrierenden Tramersatzbussen, die parallel zur Linie 82 mit einem engeren Takt verkehren. Diese Ersatzbusse haben die Passagierzahlen der Linie 82 negativ beeinflusst. Es darf nicht sein, dass das BVB-Tramersatzprogramm eine bestehende Buslinie nachhaltig schädigt. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die zukunftssträftige Buslinie 82 für weitere vier Jahre im Generellen Leistungsauftrag zu belassen?

Gemäss § 11 Angebotsdekret dürfen Linien, die einen Kostendeckungsgrad unter 20 % aufweisen, nicht in den nächsten GLA übernommen werden. Die Linie 82 erreicht diesen Kostendeckungsgrad nicht. Auf dem stärksten frequentierten Teilstück der Linie wird jeder Bus durchschnittlich von nur gerade drei Personen genutzt. Die Übergangsfrist für die Anpassung des ÖV-Angebots an die Bestimmungen des Angebotsdekrets läuft zudem am 14. Dezember 2025 aus. Auf diesen Zeitpunkt hin müssen alle Angebote den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Regierungsrat ver-

fügt daher über keine Möglichkeit, die Linie 82 in der Periode 2026 – 2028 im Generellen Leistungsauftrag zu belassen. Der Gemeinde wurde an mehreren Sitzungen erläutert, dass ein Kostendeckungsgrad von 20 % auch dann nicht erreicht würde, wenn die Linie 14 normal verkehrt.

6.3. Frage 3: Optimierungspotenzial und Neugestaltung der Linienführung
Gibt es Ansätze zur Optimierung der Linie 82, um den Mindest-Kostendeckungsgrad zu erreichen, z. B. durch eine Einbindung in eine bestehende kantonale Linie oder eine Taktverdichtung, die die Attraktivität und Effizienz der Linie steigern könnten?

Die Linie 82 wurde in der Vergangenheit mehrfach überprüft und angepasst. Weiteres Optimierungspotenzial sehen wir nicht. Die Abteilung ÖV und die AAGL prüfen auf Antrag der Gemeinde Pratteln derzeit Varianten, welche es ermöglichen sollen, den wegfallenden Süd-Ast des Ortsbusses teilweise zu kompensieren und für das Zentrum Grüssen weiterhin die Einhaltung der Lex Grüssen (§ 22a RBV) zu gewährleisten. Die Verantwortung für die Einhaltung der Lex Grüssen liegt bei der Gemeinde. Die Ergebnisse werden der Gemeinde am 21. Januar 2025 vorgestellt.

7. Nicole Roth: Instandstellung Strasse Wintersingen und Rickenbach

Die Gemeinde Wintersingen wartet weiterhin auf die Instandstellung der Strasse zwischen Wintersingen und Rickenbach, welche in einem desolaten Zustand ist und nicht mehr der Norm entspricht. Die diversen Schlaglöcher bedeuten eine erhöhte Unfallgefahr für Zweiradfahrer. Trotz mehrmaliger Nachfrage der Gemeinde mit dem Hinweis das Unfallrisiko sei erhöht, gab es keine Angaben dazu.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

7.1. Frage 1: Wann ist die Instandstellung geplant?

Das Projekt befindet sich in der Planung, momentan ist das Vorprojekt in Arbeit. Ein konkretes Datum für die Instandstellung kann noch nicht genannt werden. Eine Instandstellung vor 2027/2028 ist zurzeit aber nicht realistisch. Um die Unfallgefahr zu verringern, wird das Tiefbauamt im Frühjahr 2025 (bei warmen und trockenem Wetter) die grösseren Mängel beheben.

7.2. Frage 2: Wieso erhält der Gemeinderat auf Rückfragen keine Antworten vom Kanton?

Für die Umsetzung von diesem Projekt ist der Regionalbereich Kreis 3 in Sissach zuständig. Ab Mitte 2024 hat es in der Führung und dem Projektmanagement Personalmutationen gegeben. Offenbar ist es beim Eingang der Anfrage vom Gemeinderat über den Projektleiter zu einer Lücke in der Kommunikation/Übergabe gekommen. Dafür möchten wir uns in aller Form entschuldigen.

8. Nicole Roth: Fahrplanwechsel Buslinie 106 (Sissach-Wintersingen)

Auf den Fahrplanwechsel Dezember 2024 wurde die Buslinie 106 (Sissach – Wintersingen) ausgebaut, obwohl der Bedarf dafür nicht bestand. Bis zum Dezember 2024 wurde die Haltestelle Nusschhof Dorf nur auf Bedarf angefahren, was bisher gut funktioniert hat. Nun ist es so, dass die Haltestelle Nusschhof Dorf jedesmal angefahren werden muss.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

8.1. Frage 1: Hat der Regierungsrat Kenntnis, dass die BLT Linien ausbaut, welche keinen Nachweis haben dies zu brauchen?

Bei der Linie 106 Sissach – Nusschhof – Wintersingen wurden per letzten Fahrplanwechsel im Dezember 2024 die Fahrten, die bisher nur bei Bedarf via Nusschhof verkehrten in reguläre Fahrten umgewandelt. Die BLT hat dies mit Kenntnis des Regierungsrats umgesetzt.

Aufgrund eines Fehlers bei der Datenversorgung wurden diese Fahrten im Fahrplanaushang sowie im Online-Fahrplan fälschlicherweise weiterhin als Verbindungen «Halt nur zum Aussteigen» angezeigt. Dadurch wurde dem Fahrgast das Angebot nicht kommuniziert. Die BLT hat den Fehler per heute, 16. Januar 2025 im Online-Fahrplan sowie auf dem Aushang korrigiert. Vielen Dank für die Frage, welche den Fehler aufgedeckt hat.

8.2. Frage 2: Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass ab nächstem Jahr ein erneuter Ausbau stattfinden soll, nämlich auf einen halbstunden Takt, obwohl auch hier kein Bedarf besteht?

Mit dem 10. Generellen Leistungsauftrag müssen sämtliche ÖV-Angebote den gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Angebotsdekret) entsprechen. Nusslihof verfügt aktuell über acht Abfahrten pro Tag nach Sissach, samstags vier Fahrten nach Sissach und sonntags zwei Fahrten nach Sissach. Damit wird das gesetzlich festgelegte Mindest-Angebot noch nicht gewährleistet. Mit Ablauf der Übergangsfrist per 14. Dezember 2025 soll der gesetzliche Auftrag erfüllt werden. Der Regierungsrat wird dem Landrat die Verbesserung im Rahmen des 10. Generellen Leistungsauftrags entsprechend beantragen.

Liestal, 14. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich